

## Satzung

**der Stadt Bad Münstereifel über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Aussenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Eschweiler**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) im Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 27.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (3) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit **A** bezeichnet, nicht schraffiert und in einer Linie abgegrenzt.
- (4) Die Einbeziehung von Aussenbereichsgrundstücken zur Abrundung ist ebenfalls in der beigefügten Karte dargestellt. Diese Flächen sind mit **B** bezeichnet und schraffiert dargestellt.

### § 2

- (2) Die Baugrundstücke der Fläche **B** sind wie folgt zu bepflanzen:  
20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist bei der Bebauung mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen, z.B. Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Vogelbeere, Holunder, Gemeiner Schneeball, Schlehe, Weißdorn usw., pro 1,5 m<sup>2</sup> ist eine Pflanze zu setzen.
  - a) Die Bepflanzung ist als durchgehende Pflanzung an den rückwärtig gelegenen Grundstücksgrenzen vorzunehmen;
  - b) entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen ist zu den Nachbargrundstücken ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen;
  - c) ausgenommen von diesen Festsetzungen sind die Bereiche der Grundstücksgrenzen von der Erschliessungsstrasse bis zur hinteren Bauflucht.
  - d) Je 50 qm nicht überbauter Grundstücksfläche sind je 2 Obstbäume oder andere Laubbäume zu pflanzen.
  - e) Im Bereich der Hochspannungsleitungen ist das Anpflanzen von hochwachsenden Bäumen in einem Schutzstreifen von 5 m Breite (je 2,5 m beiderseits der Leitungstrasse) aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

### § 3

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

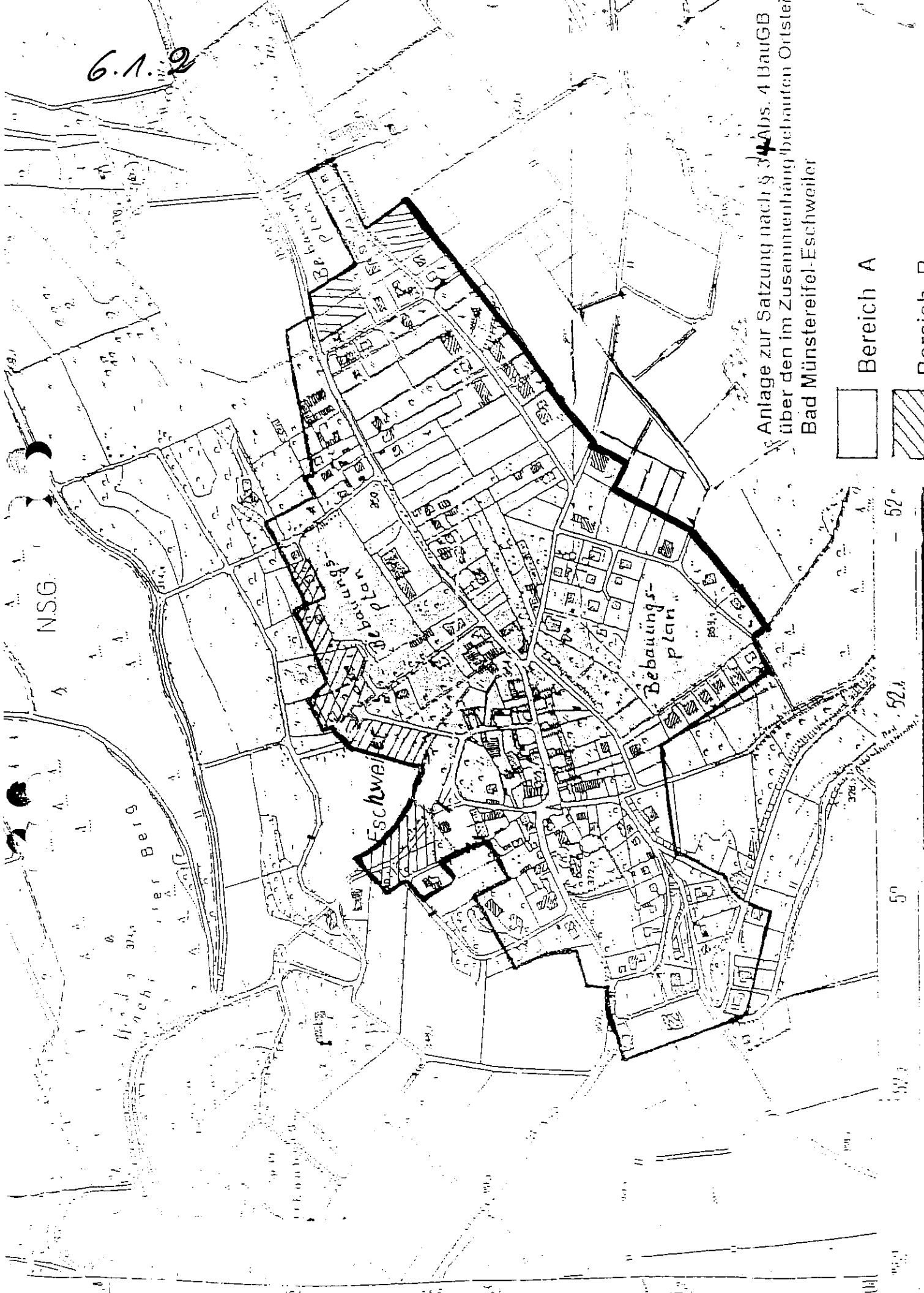
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

**Das Plangebiet liegt in der Zone III a des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bad Münstereifel-Arloff. Auf die Schutzbestimmungen dieser Verordnung wird hingewiesen.**

In Kraft getreten am 26. November 2005

6.1.2



Anlage zur Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB  
 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
 Bad Münstereifel-Eschweiler

Bereich A  
 Bereich B

50m — 50m

Stand: 01.01.2006